

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 43

Ausgegeben Oppeln, den 25. Oktober 1913.

1913

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzufenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 57 und 58 des Reichsgesetzblatts und der Nr. 42 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 465; Turnlehrerprüfung an der Königl. Landesturnanstalt in Spandau, S. 465; Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe, betr. Genehmigung zur Uebertragung von Unterstützungsansprüchen nach § 35 Abs. 2 Satz 2 des Knappschaftsgesetzes vom 17. 6. 1912 durch Gemeindevorstände, S. 466; Ergänzung des Regulativs über das Bezirkschornsteinfegerwesen im Reg. Bezirk Oppeln, S. 466; Akt-Uhr-Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen in Groß Strehlitz, S. 466; Nachforschung pp. nach dem Kraftwagenführer Franz Motwinsky aus Stettin, S. 466; Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, S. 466; Polizeiverordnung, betr. die mit Maschinen betriebenen nebenbahnähnlichen Kleinbahnen des Reg. Bez. Oppeln, S. 467; Verlegung der Düsseldorf'er Kunstausstellungs-Lotterie, S. 467; Errichtungsurkunde für die l. Pfarrgemeinde Rokittitz, S. 467; Disziplininspektion der l. Schulen in Radlin pp., S. 467, und in Nieder Marklowitz pp., S. 468; Wegeeinziehung in Gleiwitz, S. 468; Genossenschaftsversammlung der Schles. landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, S. 468; Umgemeindungen zu Guchow, Nieder Wilcza und Nieborowitzerhammer, S. 468; Disz. Statut über die Verpachtung zum Besuche der öffentlichen Fortbildungsschule in Woißschütz, S. 469; Wevereinigungs-Statut für Groß Strehlitz, S. 470; Entzengungen in Pfarrlich Raoschau und in Schepowitz, S. 471; Viehsteuhen, S. 472; Personalnachrichten, S. 472.

Reichsgesetzblatt.

1002. Die Nummer 57 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4290 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich, Italien und der Schweiz, betreffend die Regelung der gegenseitigen Beziehungen aus Anlaß der Verstaatlichung der Gotthardbahn durch die Schweizerische Eidgenossenschaft, vom 13. Oktober 1909, und unter

Nr. 4291 die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Börsengesetzes hinsichtlich der Berliner Metallbörse, vom 9. Oktober 1913.

1003. Die Nummer 58 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4292 einen Erlaß, betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Tagelöhner und Fuhrkosten der Reichsbeamten, vom 29. September 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1071), vom 8. Oktober 1913, und unter

Nr. 4293 eine Bekanntmachung, betreffend den börsenmäßigen Reithandel in Hafer an der Produktenbörse zu Berlin, vom 14. Oktober 1913.

Preussische Gesetzsammlung.

1004. Die Nummer 42 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11317 die Verordnung, betreffend den Ausbau der Unterweser durch Bremen, vom 29. Juli 1913.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

1005. Bekanntmachung. Für die im Jahre 1914 an der Königl. Landesturnanstalt in Spandau abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Montag, den 9. März und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Bekrante stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1914, Meldungen anderer Bewerber bei der Königl. Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis 1. Januar l. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, die in keinem Bekrante stehen, haben ihre Meldungen bei dem Herrn Polizeipräsidenten hieselbst bis zum 1. Januar l. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigelegt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Befähigung beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Geschäftes sind zu einem Feste vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 30. September 1913.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten,
Im Auftrage.
von Bremen.

Ru U. III. B. Nr. 8552 I.

1006. Auf Grund des § 499 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und § 35 Abs. 2 des Knappschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 1912 (Gesetzsammlung S. 137) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern, daß die Genehmigung zur Uebertragung von Unterstützungsansprüchen nach § 35 Abs. 2 Satz 2 des Knappschaftsgesetzes durch die unter Nr. 5 der Bekanntmachung zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung vom 7. Dezember 1911 (III. 6734. I. 7713 W. f. S. — I. c. 2721 W. d. Z. — I. A. Ia. 4641 W. f. S.) bezeichneten Gemeindevorstände erfolgt. Die Bestimmung unter Nr. 7 der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1911 wird im Einvernehmen mit den Herren Ministern des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hierdurch aufgehoben.

Berlin W. 9, den 8. Oktober 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

I 7039. III. 8634. I G. VII. 1107.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1007. Auf Anordnung der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 3. Oktober 1913 III. 8014 W. f. S./II a. 2576 W. d. Z. wird in Ergänzung des Regulativs über das Bezirkschornsteinfegerwesen im Regierungsbezirk Oppeln vom 27. November 1907 Amtsblatt S. 416/417 und seiner Nachträge folgendes bestimmt:

§ 5 b.

Der erste Absatz erhält folgenden Zusatz:
„sofern nicht aus Billigkeitsgründen eine frühere Gewerbung gestattet wird.“

Oppeln, den 14. Oktober 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

I G. XV. 1927. Erbslöh.

1008. Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber wird gemäß § 139 Abs. 1 G. D. für Groß Strehlitz nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörde angeordnet, daß die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige während des ganzen Jahres an den Wochenenden mit Ausnahme der Sonnabende und der gemäß § 139 a Absatz 2 Biffer 2 der G. D.

von der Ortspolizeibehörde festzusetzenden Ausnahmetage von 8 Uhr abends ab geschlossen gehalten werden müssen.

Zu dieser Zeit ist der Verkauf von Waren der in den Verkaufsstellen geführten Art, sowie das Feilbieten solcher Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, ferner ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten. Ausnahmen hiervon können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1913 in Kraft.

Oppeln, den 16. Oktober 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

I G. XV. 1940. Erbslöh.

1009. Von dem Ingenieur (Feuerwehrmann und Kraftwagenführer Franz Motwinsky, geboren am 11. Oktober 1885 zu Mewe, Kreis Marienwerder, der sich zuletzt in Stettin aufgehalten hat und unbekannt verzogen ist, soll, weil er seine am 18. März 1913 abgelaufene Steuerkarte nicht erneuert hat, die Zulassungsbescheinigung I S. 102 eingezogen und von seinem Krafttrabe das Kennzeichen I S. 102 entfernt werden.

Ich ersuche, im Falle Motwinsky betroffen werden sollte, das Erforderliche in die Wege zu leiten und dem Regierungspräsidenten in Stettin unter Uebersendung der eingezogenen Zulassungsbescheinigung zu Pr. A. Kr. 114 umgehend Mitteilung zu machen.

Wir ist gleichfalls Bericht zu erstatten.

Oppeln, den 16. Oktober 1913.

Der Regierungspräsident.

J. A. Ritzler.

I a. VI. 5/1857.

1010. Durch § 18 Absatz 2 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (R. G. Bl. S. 389 und fgb.) ist die höchste Fahrgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften auf 15 Kilometer in der Stunde festgesetzt. Die höhere Verwaltungsbehörde kann jedoch höhere Fahrgeschwindigkeit zulassen.

Von dieser mir zustehenden Befugnis mache ich hierdurch Gebrauch, in dem ich die höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge innerhalb geschlossener Ortschaften auf 25 Kilometer in der Stunde festsetze.

Unberührt bleiben die bestehenden örtlichen Einschränkungen, insbesondere auch die Bestimmungen in Absatz 3 des § 18 der Verordnung, wonach auf unübersichtlichen Wegen, nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei

Straßeneinmündungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, bei der Annäherung an Eisenbahnübergänge in Schienenhöhe, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Wege sowie da, wo die Wirksamkeit der Bremsen durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr herrscht, langsam und so vorsichtig gefahren werden muß, daß das Fahrzeug sofort zum Halten gebracht werden kann.

Oppeln, den 17. Oktober 1913.

Der Regierungspräsident.

J. V. Graf von Stosch.

I a. VI. 5/1666.

1011. Polizeiverordnung,

betreffend die mit Maschinen betriebenen nebenbahnhaltlichen Kleinbahnen des Regierungsbezirks Oppeln.

Zum Einvernehmen mit den an der Beaufsichtigung der vorbezeichneten Bahnen beteiligten königlichen Eisenbahndirektionen zu Ratowitz und Breslau, wird aufgrund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195) unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Oppeln beschlossen, den § 1 der vorerwähnten Polizeiverordnung vom 9. August 1907 — vergl. Amtsblatt Stück 35 Seite 311 für 1907 — wie folgt zu ändern.

§ 1.

1. Beschädigungen der Kleinbahnen oder der zugehörigen Anlagen sowie der Fahrzeuge nebst Zubehör sind verboten.
2. Es ist verboten, unbefugt Signale zu geben, die Ausweichvorrichtungen zu verstellen oder zu versperren, die auf den Fahrzeugen befindlichen, dem Betriebe oder der Unfallverhütung dienenden Einrichtungen zu betätigen, Kleinbahnwagen zu verschieben, die freie Fahrt der Kleinbahn durch Aufstellen von Fahrzeugen oder Vieh oder durch Niederlegen von Gegenständen auf oder neben der Fahrbahn zu behindern, sowie andere Handlungen vorzunehmen, die den Betrieb stören.
3. Die Fahrgäste und das sonstige Publikum haben den Anordnungen der sich als Kleinbahnpolizeibeamten ausweisenden Kleinbahnbediensteten Folge zu leisten.

Oppeln, den 20. Oktober 1913.

Der Regierungspräsident.

J. V. Erbslöh.

I G. XXI/XIV/XXII 1910.

1012. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 8. März 1913 — Amtsblatt Stück 11 Seite 90 Nr. 240 — bringe ich zur Kenntnis, daß der Ziehungstermin für die Düsseldorfser Kernausstellungs-Lotterie mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern auf den 10. und 11. Dezember 1913 verlegt worden ist.

Oppeln, den 21. Oktober 1913.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Simons.

I G. VII. Nr. 1120.

1013. Georg Kopp, durch Gotteserbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade Kardinal-Priester der heiligen Römischen Kirche und Fürstbischof von Breslau, dem heiligen Apostolischen Stuhle unmittelbar untergeben, der heiligen Theologie Doktor.

Nachdem die Seelenzahl in der selbständigen Kuratie Rokittnitz auf fast 4000 angewachsen und in fortwährendem Steigen begriffen ist, erhebe ich die Kuratie Rokittnitz zur Pfarrei und bestimme

1. die Pfarrei umfaßt den Guts- und Gemeindebezirk Rokittnitz,
2. die dem heiligsten Herzen Jesu geweihte Kirche wird Pfarrei,
3. der Pfarrer hat seinen Sitz in Rokittnitz,
4. das gesetzmäßige Einkommen von 4000 M. ist nachgewiesen,
5. die Besetzung der Pfarrei steht dem Fürstbischof zu,
6. die neue Pfarrei verbleibt im Archipresbyterat Beuthen OS,
7. diese Urkunde tritt in Kraft am 1. November 1913.

Breslau, den 30. August 1913.

gez. G. Card. Kopp.

Errichtungsurkunde.

G. R. 9312.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 30. August 1913 von dem Kardinalfürstbischofe von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung der Pfarrgemeinde Rokittnitz wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 29. September 1913 — G. II 9344 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Oppeln, den 17. Oktober 1913.

Königliche Regierung,

Abteilung für Straßen- und Schulwesen.

(L. S.)

Dr. Küster.

II a XI 1013.

1014. Der Pfarrer Boldol zu Radlin ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schulen in Radlin, Ober Radlin, Glasin und Romanschhof,

Kreis Rybnik, ernannt worden.

Oppeln, den 16. Oktober 1913.
Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Dr. Küster.

II G. II/III/XVIII. 1116. II. Ang.

1015. Der Pfarrer Schubert zu Nieder Marlowitz ist zum Districtschulpflichter der katholischen Schulen in Nieder Marlowitz, Ober Marlowitz und Chalupki, Kreis Rybnik, ernannt worden.

Oppeln, den 16. Oktober 1913.
Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Dr. Küster.

II G. II/III/XVIII 1116. I. Ang.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1016. Begepolizeiliche Bekanntmachung.

Die Straße am Güterboden von der Lindenstraße bis zu dem Nowak'schen Grundstück an der Ecke Bergwerkstraße, ist durch die Offenlegung der Lützow- und Weisenaustraße für den öffentlichen Verkehr überflüssig geworden. Es soll daher die vorherbezeichnete, im Lageplan mit A, B, C und D bezeichnete Fläche als öffentlicher Weg eingezogen werden.

In Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bringen wir dieses Vorhaben mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einsprüche, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei uns geltend zu machen sind.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr erhoben werden.

Der Plan liegt täglich während der Dienststunden im Baupolizeibureau, Klosterstr. Nr. 6 I. Stockwerk, zu jedermanns Einsicht aus.

Gletwitz, den 9. Oktober 1913.

Die Polizeiverwaltung als Begepolizei-Behörde.
Riethe.

1017. Bekanntmachung.

Die Genossenschaftsversammlung der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft findet am Dienstag, den 18. November 1913, Vormittags 11 Uhr, zu Breslau im Landeshause, Gartenstraße 74 (Landtagssitzungsaal), statt.
Tagesordnung.

1. Beschlußfassung über den Erlaß von Unfallversicherungs-Vorschriften für die Verwendung des elektrischen Stromes.
2. Beschlußfassung über den Nachtrag zu den Unfallversicherungs-Vorschriften Teil I bis IV der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

3. Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und der Haftpflicht-Versicherungsanstalt.

4. Beschlußfassung über die Vermögensausweisergebnisse mit anderen Berufsgenossenschaften auf Grund der §§ 969, 673, 643 der Reichsversicherungsordnung.

5. Beschlußfassung über die Vernichtung von zurückgelegten Akten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

6. Beschlußfassung über die Abänderung des Rückversicherungsvertrages für die Haftpflicht-Versicherungsanstalt und den Beitritt weiterer Haftpflicht-Versicherungsanstalten zu dem Rückversicherungsverbände.

7. Kenntnisnahme von dem Jahresbericht über die Tätigkeit der beiden technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft im Geschäftsjahr 1912.

8. Kenntnisnahme von dem Verwaltungsbericht der Berufsgenossenschaft und der Haftpflicht-Versicherungsanstalt über das Geschäftsjahr 1912.

Breslau, den 22. Oktober 1913.

Der Vorstand der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
gez. Freiherr v. Richtshofen.

1018. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 11. September d. Js. sind folgende Parzellen:

1. Parzelle Nr. 17 Kartenblatt 5 Gemarkung Czuchow = 1,77,20 ha groß, der Bäckermeisterfrau Baleska Schombara, geb. Pitosch, gehörig,
2. Parzelle Nr. 22/11 zc., Kartenblatt 4, Parzellen Nr. 136/14 zc., 137/13, 138/14, 139/12, Kartenblatt 5 Gemarkung Czuchow = 3,22,27 ha groß, dem Bauern Thomas Malcherczyk gehörig,
3. Parzellen Nr. 30/11, 27/9, 28/11, Kartenblatt 4, Parzellen Nr. 114/12, 115/14, 134/1 zc., Kartenblatt 5 Gemarkung Czuchow = 4,70,65 ha groß, den Hausbesitzer Richard und Marie Müh'schen Eheleuten gehörig, von dem Gutsbezirke Czuchow abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Czuchow vereinigt worden. Die Umgemeindung tritt mit Beginn des auf die Veröffentlichung im Kreisblatte folgenden Monats in Kraft.

Rybnik, den 16. Oktober 1913.

Der Kreis-Ausschuß.

1019. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 11. September d. Js. sind folgende Parzellen:

1. Parzelle Nr. 272/135 Kartenblatt 2 Gemarkung Nieder Wilcza = 50,04 ha groß, dem Bauer Karl Twardawa gehörig,

2. Parzelle Nr. 273/135 Kartenblatt 2 Gemarkung Nieder Wilcza = 1,00,04 ha groß, den Häuer Emanuel und Juliana Skoppischen Eheleuten gehörig,

3. Parzelle Nr. 274/135 Kartenblatt 2 Gemarkung Nieder Wilcza = 1 ha groß, den Häuer Peter und Veronika Gwolefschen Eheleuten gehörig,

von dem Gutsbezirke Nieder Wilcza abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Nieborowitserhammer vereinigt worden.

Die Ungemeindung tritt am 1. Januar 1914 in Kraft.

Hybnik, den 8. Oktober 1913.

Der Kreisaußschuß.

1020.

Ortsstatut.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Schlesien vom 2. Juli 1910 (Gesetzsammlung Seite 129) wird in Uebereinstimmung mit der Stadtverordnetenversammlung für den Stadtbezirk Woischnik nachstehendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Alle im Stadtbezirk Woischnik wohnhaften oder dort nicht bloß vorübergehend beschäftigten nicht mehr schulpflichtigen männlichen Personen unter 18 Jahren, gleichviel welchem Berufe sie angehören, sind verpflichtet, die hieselbst errichtete öffentliche Fortbildungsschule an den von dem Magistrat festgesetzten und in ortsüblicher Weise bekannt gemachten Stunden an Wochentagen zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen.

Der Umfang des Fortbildungsunterrichts wird auf mindestens 4 Stunden in der Woche bemessen.

Die Schulpflicht besteht für 3 aufeinanderfolgende Winterhalbjahre. Sie beginnt mit dem Anfange des ersten Winterhalbjahres nach Entlassung aus der Volksschule beziehungsweise nach Erreichung des nicht mehr schulpflichtigen Alters und endet spätestens mit dem Schlusse des letzten Winterhalbjahres vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Winterhalbjahr beginnt am 1. November und endet am 31. März.

§ 2. Befreit von dieser Verpflichtung sind diejenigen Personen, welche

a) die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben,

b) eine landwirtschaftliche Winter-, Innungs-, Fach- oder andere Fortbildungsschule besuchen oder einen entsprechenden anderen Unterricht erhalten, sofern dieser Schulbesuch oder Unterricht von dem Regierungspräsidenten als ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt ist.

§ 3. Personen, die nach diesem Statute

zum Schulbesuch nicht verpflichtet sind, können auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden. Ueber die Zulassung solcher Schüler entscheidet der Leiter der ländlichen Fortbildungsschule.

§ 4. Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührlchen Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. die zum Besuch der Fortbildungsschule Verpflichteten müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen des Schulleiters ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil ver säumen,

2. Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lehr- und Lernmittel beschaffen und in den Unterricht mitbringen,

3. Sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule erlassenen Schulordnung zu befolgen.

4. Sie müssen in die Schule sauber und in reinlicher Kleidung kommen.

5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulgerätschaften und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.

6. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jeden Unfugs und Lärmens zu enthalten.

§ 5. Eltern, Vormünder und Arbeitgeber dürfen ihre zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne, Wünder oder Arbeitnehmer nicht vom Unterricht abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit (Vergleiche § 1 Absatz 1) zu gewähren und müssen sie so zeitig aus der Arbeit entlassen, daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 6. Eltern und Vormünder haben jede im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehende männliche Person beim Schulleiter bis zu den von diesem ortsüblich bekannt gemachten Terminen anzumelden. Die gleiche Verpflichtung liegt den Arbeitgebern ob, wenn die Fortbildungsschulpflichtigen als zum Familienhaushalt des Arbeitgebers gehörig zu betrachten sind, oder wenn Eltern und Vormund nicht am Arbeitsorte wohnen. Ab- und Zugänge des Winterhalbjahres sind binnen 8 Tagen dem Schulleiter anzuzeigen.

§ 7. Eltern, Vormünder und solche Arbeitgeber, in deren Familienhaushalt der Schüler aufgenommen ist, haben einem Schulpflichtigen, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts

verhindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein Schulpflichtiger aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Landrats einholen kann.

§ 8. Schulpflichtige, Eltern, Vormünder und Arbeitgeber, die den §§ 4 bis 7 entgegenhandeln, werden auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1910 (Gesetzsammlung Seite 129) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall bestraft, sofern nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Zu widerhandlungen leichter Art gegen die Vorschriften des § 4 können durch Disziplinarstrafen der Schule (Verweise durch Lehrer, schriftliche Mitteilungen an die Eltern, Vormünder oder Arbeitgeber, Karzerstrafen bis zu 6 Stunden während der schulfreien Zeit) geahndet werden.

§ 9. Dieser Beschluß tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Wolschnik, den 22. September 1913.

Magistrat.

(L. S.) gez. Hiltawski, Kuschel.

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Dppeln, den 6. Oktober 1913.

Der Bezirksausschuß.

(L. S.) gez. Unterschrift.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit veröffentlicht.

Wolschnik, den 14. Oktober 1913.

Der Magistrat.

Hiltawski.

1021.

Ortsstatut

der Stadtgemeinde Groß Strehlitz, betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 11. September 1913 wird gemäß §§ 4, 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 G. S. S. 187 folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr unterliegenden öffentlichen Wege im Stadtbezirk einschl. der Annsteine, aber ausschließlich der innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen, die Vordischwellen mit umfassenden Bürgersteige wird auf die Stadtgemeinde übernommen.

§ 2. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen Bürgersteige wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Stadtgemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

§ 3. Den Eigentümern (§ 2) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleich gestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 B. G. B.) gleichgestellt.

§ 4. Die nach § 3 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 2 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 5. Die nach §§ 2, 3 Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine beim Magistrat offen liegende Liste gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der Wege trifft. Die Kosten der Versicherung werden auf den Haushaltsetat der Stadt übernommen.

§ 6. Durch das Ortsstatut wird nicht berührt, die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke öffentlich rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 7. Das Ortsstatut tritt am 1. Oktober in Kraft.

Groß Strehlitz, den 22. August 1913.

Der Magistrat.

Gundrum. Wilpert. Stokowy. Naumann.

Die Uebereinstimmung mit dem Original wird hiermit bescheinigt.

Groß Strehlitz, den 16. September 1913.

(L. S.)

Gundrum.

Zum Erlaß vorstehenden Ortsstatuts wird hiermit die Zustimmung erteilt.

Groß Strehlitz, den 25. September 1913.

Die Polizei-Verwaltung.

(L. S.)

Gundrum.

Nach Zustimmung der nächtlichen Polizeiverwaltung zu Groß Strehlitz vom 25. September 1913 bestätigt mit der Maßgabe, daß das Statut mit seiner Veröffentlichung in Kraft tritt.

Dppeln, den 6. Oktober 1913.

Der Bezirksausschuß zu Dppeln.

(L. S.)

Bestätigung. Unterschrift.

N. 13. 620/2.

Vorstehendes Statut bringen wir hiermit

zur öffentlichen Kenntnis.

Groß Strehlitz, den 15. Oktober 1913.

Der Magistrat.

Gundrum.

1022. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Umbau des Bahnhofes Peiskretscham zu enteignende, in der Gemeinde Pfarrlich-Zaolischau belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 28. Oktober 1913, nachmittags 3 Uhr**, in Pfarrl. Zaolischau an Ort und Stelle anberaumt. Versammlungspunkt 2,50 nachm. auf Bahnhof Peiskretscham.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Fb. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Parzell. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Pfarrl. Zaolischau	1	184/1	Wilk Thomas, Stellen- besitzer und dessen Ehe- frau Barbara, geborene Pollok, zu Peiskretscham.	Pfarrl. Zaol- schau	I	11	Acker	—	3	34 ^{1/2}
2	dto.	1	207/8	Kowalsky Peter, Stellen- besitzer in Peiskretscham.	dto.	I	16	Acker	—	4	96

Oppeln, den 17. Oktober 1913.

Der Enteignungskommissar.

I G. XXI. 1947.

Conrad, Regierungsrat.

1023. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Her-
stellung einer Wegeüberführung in km 2, 3 + 16 der Eisenbahnstrecke Peiskretscham—Saband zu ent-
eignende, in dem Gutsbezirk Schchowitz, Kreis Tost Gleiwitz, belegene, nachstehend bezeichnete Grund-
eigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 4. November 1913, nachmittags 3^{1/2} Uhr**, in
Schchowitz an Ort und Stelle anberaumt. Versammlungspunkt bei km 2, 3 + 16 der Eisenbahn-
strecke Peiskretscham—Saband.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Fb. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Parzell. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Schowitz	1	210/47 209/41	von Welczel Leonhard, Freiherr auf Saband, derselbe.	Saband Ritter- güter	III	23	Acker	—	14	—
								"	—	10	56

Oppeln, den 20. Oktober 1913.

Der Enteignungskommissar.

1024.

Viehseuchen.**Festgestellt:**

Schweineseuche. Kreis Beuthen: bei einem verendeten Schweine des Zimmerpoliers Bruno Klamt zu Brzezowiz; Kreis Jabrze: Schwein des Schlachtmeisters Johann Pluta zu Ruda.

Schweinepest. Kreis Beuthen: bei dem notgeschlachteten Schweine des Grubeninvaliden Johann Kuczera in Gutehoffnungshütte, Hüttenstraße Nr. 6; Kreis Jabrze: bei einem notgeschlachteten Schweine des Grubeninvaliden Stowronel in Ober Paulsdorf.

Erlöschten:

Schweineseuche. Kreis Beuthen: Unter dem Schwarzviehbestande des Bergmanns Peter Pawelczyk in Birkenhain Uthemannstraße 5.

Schweinepest. Kreis Neisse: Unter dem Schweinebestande des Bauers Jodor Kristen und des Schmiedemeisters Karl Pelz zu Gostiz.

961. Personalsnachrichten**der königlichen Regierung zu Oppeln.****Berufen:**

der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife: dem Vondrat Ernst Berlach in Rattowitz,

der Rote Adlerorden 4. Klasse: dem Regierungsrat Dr. Eberhard Lucanus von Kauschenberg in Oppeln, dem Vondrat Dr. Erwin Trappenberg in Beuthen OS., dem 2. Bürgermeister Paul Neugebauer in Rattowitz, dem Regierungsrat Adolf von Holleben in Oppeln, dem Regierungsfekretär, Rechnungsrat Gustav Sabrowsky in Oppeln,

der königliche Kronenorden 4. Klasse: dem Regierungsassessor Waldow Nitzler in Oppeln, dem Kreisfekretär Erich Keil in Pleß, dem Regierungsfekretär Karl Nowak in Oppeln,

der Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern: dem Lehrer Viktor Sollors in Mieschowitz, Kreis Beuthen OS., dem Hauptlehrer Ludwig Stoschel in Groß Kottulitz, Kreis Gleiwitz, dem Hauptlehrer und Organisten August Ronge in Neuz, Kreis Neisse, den Lehrern Josef Sluzalek und Hermann Hohe, beide in Rattowitz,

das königlich preussische Verdienstkreuz in Gold: dem Polizeikommissar Franz Haase in Jabrze, dem städtischen Polizeikommissar Ferdinand Rutschera in Beuthen OS.,

das königl. preussische Verdienstkreuz in Silber: den Gendarmerie-Oberwachmeistern Eduard Palm in Rybnik und Franz Penkalla in Rattowitz,

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem städtischen Polizeiwachtmeister Franz Rudelko in Beuthen OS., den Fußgendarmerie-Wachtmeistern Wilhelm Martin I in Ruptau, Kr. Rybnik, Reinhold Bonde in Sobrel, Kreis Beuthen OS., Adam Dgonel in Alt Cosel, Kreis Cosel, Gustav Kessel in Deutsch Biekar, Kreis Beuthen OS., und Wilhelm Hendricz in Proskau, Kreis Oppeln, den Gendarmerie-Oberwachmeistern Hermann Nizbon in Jabrze, Karl Schwarz in Rattowitz und Wilhelm Brünig in Neisse, dem Fabrikfried Gottlieb Nolda in Rzeszy, Kreis Cosel,

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber: dem Kirchenältesten, Bauerntutsbestzer Gottlieb Biehonka in Schönwald, Kreis Kreuzburg OS., dem Chauffeurassessor Gustav Richling in Großschütz, dem städtischen Polizeiwachtmeister Julius Goiny in Eintrachtshütte, Stadtkreis Beuthen OS., den Polizeifergeanten Franz Pfeffer in Schlestengrube, Kreis Beuthen OS., und Paul Kenty in Gleiwitz, den Polizeiwachtmeistern Karl Fuhrmann in Mieschowitz, Kreis Beuthen OS., und Otto Neumann in Jabrze, den berittenen Gendarmerie-Wachtmeistern Heinrich Mundt in Jülz, Kreis Neustadt OS., und Gustav Gärdsdorf in Schierotau, Kreis Lublinitz, dem Kriminalschußmann Johann Nothe in Jabrze, dem Steuerboten Paschke in Rattowitz,

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze: dem Fabrikflosser Adolf Krautwurst in Pawlowitzke, Kreis Cosel,

der Charakter als Veterinärarzt: dem Kreisveterinärarzt Egbert Reimfeld in Gleiwitz.

Angestellt: Regierungshilfsbote Eichmann als Regierungsbote vom 1. Oktober 1913.

Ernannt: Regierungsfekretär Niedergesäß zum Regierungshauptkassenbuchhalter.

Angenommen: Militär-Anwärter Wilhelm Jentich als Regierungsbureaubiatar, Zivilanwärter Fritz Wolf als Regierungssupernumerar.

Erteilt: die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste mit Pension dem Regierungsrat Adolf von Holleben in Oppeln.

Zum 1. Oktober 1913 in den Ruhestand versetzt:

Regierungsfekretär, Rechnungsrat Gustav Sabrowsky und Regierungsfekretär Adolf Kretschmer, beide in Oppeln.

Bekündigt: Die Neuwahl des Direktors Paul Kunz in Altherun als unbesoldeter Ratmann der Stadt Altherun, Kreis Pleß, für eine mit dem 21. Oktober 1919 abschließende Amtsdauer von sechs Jahren.